

72. Agrarrechts-Seminar der DGAR

Novelle des Genossenschaftsgesetzes zum 22.07.2017

Geiersberger ■ Glas & Partner mbB

Rechtsanwälte und Fachanwälte
Rostock ■ Schwerin

Ingo Glas

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Agrarrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

Doberaner Str. 10-12
18057 Rostock
Tel. 0381 4611980
kanzlei@geiersberger.de
www.geiersberger.de



mit Gesetz vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2432)
wurde mit Wirkung vom 22.07.2017
das GenG geändert

- die Änderungen erleichtern den „täglichen“ Umgang mit der Genossenschaft und
- erhöhen ihre Attraktivität,
- z.T. sind auch Verschärfungen eingetreten.

Einladung zur Generalversammlung

§§ 6 Nr. 4, 46 Abs. 1 S. 1 und 2 GenG

Einladung ist möglich

- in Textform (auch per eMail)
- durch Bekanntmachung in einem öffentlichen Blatt
- Bekanntmachung im Bundesanzeiger oder öffentlich zugänglichem elektronischem Informationsmedium genügt nicht

Bekanntmachungen

§ 6 Nr. 5 GenG

Regelungen zur Bekanntmachung in der Satzung

- in öffentlichen Blättern
- auch in öffentlich zugänglichen elektronischen Informationsmedien möglich (z.B. Internetseite)

Investierende Mitglieder

§ 8 Abs. 2 S. 2, letzter HS GenG

Stimmrecht investierender Mitglieder kann

- durch Satzung
- vollständig ausgeschlossen

Gründung und Beitritt

§§ 11 Abs. 2 Nr.1 , 15 f. GenG

Gründungssatzung nur noch von drei Mitgliedern unterzeichnen, andere Mitglieder treten durch Beitrittserklärungen bei

für **Beitritt** reicht es aus,

- dass Satzung übers Internet abrufbar ist und
- Ausdruck angeboten wird

Vollmacht zur Abgabe einer Beitrittserklärung bedarf der Schriftform

in Beitrittserklärung muss

- auf weitere **Zahlungspflichten** oder
- **Kündigungsfrist** von mehr als einem Jahr hingewiesen werden

Darlehen von Mitgliedern

§ 21b GenG

eG kann von Mitgliedern auch ohne Erlaubnis nach KWG Darlehen aufnehmen

- für konkrete Investitionen im Anlagevermögen
- pro Mitglied (Verbraucher) max. 25.000 €
- pro Investitionsvorhaben in Summe max. 2,5 Mio. €
- Sollzins darf nicht höher sein als
 - 1,5 % oder
 - marktübliche Emissionsrendite für Hypothekenpfandbriefe

Vorstand hat

- Informationspflichten und
- muss Zweckbindung einhalten

Weisungsrecht der Generalversammlung

§ 27 Abs. 1 S. 3 GenG

**Generalversammlung
kann Weisungen an Vorstand erteilen, wenn**

- dies in der Satzung vorgesehen ist und
- eG max. 20 Mitglieder hat

Verantwortlichkeit des Vorstandes

§ 31 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 2 GenG

Pflichtverletzung des Vorstandes liegt nicht vor, wenn

- er bei einer unternehmerischen Entscheidung
- vernünftigerweise annehmen durfte,
- auf Grundlage angemessener Informationen
- zum Wohle der eG gehandelt zu haben

Privilegierung beim Sorgfaltsmaßstab
für ehrenamtliche Vorstandsmitglieder

Mitgliederliste

§ 30 GenG

Satzung kann vorsehen, dass

- neben Pflichtangaben
- auch weitere Angaben aufgenommen werden können

Unterlagen

- zum Beitritt,
 - der Veränderung der Zahl weiterer Geschäftsanteile,
 - zum Ausscheiden
- sind drei Jahre aufzubewahren

Jahresabschlussprüfung

§ 53 GenG

**im Rahmen der Pflichtprüfung ist
Jahresabschluss mit zu prüfen, wenn**

- Bilanzsumme 1,5 Mio. € (vorher 1,0 Mio. €) und
- Umsatzerlöse mehr als 3 Mio. € (vorher 2 Mio. €)

Angabe des Prüfungsverbandes

§ 54 S. 2 GenG

Prüfungsverband muss

- mit Namen und Sitz
- auf Internetseite
oder in Ermangelung einer solchen auf Geschäftsbriefen

angegeben werden



Geiersberger ■ Glas & Partner mbB Rechtsanwälte

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit

www.geiersberger.de